

Ordnung der Rüsse, und was dabey zu remarquiran ist,
unterworffen von Herrn Adrian Engelke, Cts. und mit
meinen Zusätzen von andern Herren.

151

Wann eine oder mehr Personen im Half mangeln, als wird alldem daruon die
Half-Ordnung im Jertudis oder medio Martii nach belieben f. f. Halfs des Rufs Tag an-
gesetzt, und zu Halfsain im Calendar angewiesen, welches Tag den im Urtheil 5 oder
6 Wochen im Mittel des Halfs bestimmet wird, damit sonst eine jede Person des Halfs
wegen Verhinderung ihres Aufzuehungen als auf f. f. Gericht wegen Verfestigung und
Collationierung der Brauerey Rüsse sich daruon zu risten jelt, und wird solcher
Tag dann Elterlichen f. f. Brauerey sonst in der Halfen als alten Stadt von
dem Herrn Praesidenten Juref van Diefwardt diener bekannt gemacht; so wird auf des
selbigen Tag dem Herrn Pastori, dem alldem die Ordnung beist, zeitig notificirt, damit
er auf den angesetzten Tag mit der Ruff-Verdicht sich fertig halte. Dieser, der Tag
des Ruffs, wird alternatim auf den Dienstag und Donnerstag angesetzt.

vid. annot.
p. 22. in f.

Nota: Wann keine Ruffe gehalten, und die Aemter allein besetzt werden, wird
keine Ruffe Verdicht gehalten, noch dem Herrn Stadiger der Tag der Veränderung der Aem-
ter notificirt. Indessen ist doch seit einigen Jahren von dem Herrn Stadiger
in der ordinairen Caspion-Verdicht an diesem Tage, solcher Veränderung der Aemter
brevibus gedacht auf dem nach untenstehenden Herrn Herzoggrafen, dem Praesidenten, Herrn
Kistern, zu ihrem officio gratulirt, und ihnen davon von der Cammer der ordinairer
Accidens, so in Hainheim und Dülz zu thun bestatet, eben also, als wenn sie keine Ruffe-
Verdicht gehalten, zugesichert worden. Dabey kommt praxis mit sich, das wenn sonst 4
das keine Ruffe-Verdicht gehalten worden, demselbigen Stadiger, welches sonst das die
Ordnung getrossen jelt, die Verdicht zu halten, alldem competit.

Zu solcher Ruffe Verdicht wird den Tag zuvor sonst f. f. Half auf Befehl des Herrn Praesi-
denten, Juref van Diefwardt-Diener, als auf f. f. Brauerey beyder Städte facta notificatio:
ne Senatus auf Befehl ihres Elterlichen Juref van Juref-Diener besetzt.

Wann eine der bestimmet Tag festlag kommt, wird zu S. Marien das Morgens um 6 Uhr
mit der großen Glocke, sonst Sigismundus genannt, zur Ruffe Verdicht geläutet. Daruon
wird um halb 7 mit geistlichen Liedern und Psalmen, so sich zu solchem Actu schicken
des Anfang gemacht. Mittlerweile saulet sich die gemeine, ein auf die Personen.
Beyder

6